



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

BESCHLUSS

8 L 387/08

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

- Antragstellerin -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Lale Emiroglu, Königsstraße 44,
48143 Münster, Az.: 138/06 kla -

g e g e n

den Oberbürgermeister der Stadt Münster, Amt für
Ausländerangelegenheiten, Ludgeriplatz 4, 48127 Münster,

- Antragsgegner -

w e g e n Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
hier: Antrag auf Regelung der Vollziehung

hat Richter am Verwaltungsgericht Dr. Höhne

am 07. August 2008

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage 8 K 1536/08 der
Antragstellerin gegen die Ordnungsverfügung des
Antragsgegners vom 29. Mai 2008 wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2500 Euro festgesetzt.

- 2 -

Gründe

Der Antrag der Antragstellerin;

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage 8 K 1536/08 gegen die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 29. Mai 2008 anzuordnen,

ist gem. § 80 Abs. 5 VwGO zulässig.

Die Antragstellerin hat ein Rechtsschutzbedürfnis für den gestellten Antrag. Sie kann ihr mit dem Rechtsschutzantrag allein verfolgtes Ziel, die Vollziehbarkeit ihrer Ausreisepflicht zu beseitigen, durch einen insoweit stattgebenden Beschluß des Gerichts noch erreichen. Sie ist zum einen nicht unabhängig von der Ablehnung des Verlängerungsantrags im Bescheid vom 29. Mai 2008 vollziehbar ausreisepflichtig. Zwar ist die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 30. Juni 2006, mit der die Aufenthaltserlaubnis der Antragstellerin auf den 11. August 2006 nachträglich befristet wurde, nach Erledigung des Klageverfahrens 8 K 51/07 bestandskräftig geworden; die Antragstellerin hat ihren Verlängerungsantrag aber bereits rechtzeitig vor Eintritt der inneren Wirksamkeit der Befristungsentscheidung, nämlich bereits am 01. August 2006 gestellt. Diesem Verlängerungsantrag, der vom Antragsgegner zunächst übersehen und erst in der Ordnungsverfügung vom 29. Mai 2008 beschieden wurde, kam gem. § 81 Abs. 4 AufenthG Fiktionswirkung zu.

Der Antrag ist auch begründet.

Die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung des Gerichts fällt zugunsten der Antragstellerin aus. Ihr Aussetzungsinteresse überwiegt ausnahmsweise das nach der gesetzlichen Wertung des § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG grundsätzlich vorrangige öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung. Nach der im vorliegenden Verfahren allein möglichen summarischen Prüfung läßt sich zwar nicht die offensichtliche Rechtswidrigkeit der Versagungsentscheidung feststellen; andererseits kann ohne eine Beweisaufnahme aber auch nicht die offensichtliche Rechtmäßigkeit der Verfügung bestätigt werden. Es ist nicht auszuschließen, daß die Antragstellerin einen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis aus § 31 Abs. 2 AufenthG geltend machen kann. Dieser

Anspruch kann zwar mangels näherer Darlegungen der Antragstellerin zu den genauen Umständen des Zusammenlebens mit ihrem damaligen Ehemann, aus denen sich die besondere Härte ergeben soll, zur Zeit noch nicht bejaht werden. Unter Berücksichtigung der in dieses Verfahren und in die Klageverfahren 8 K 1536/08 und 8 K 51/07 bereits eingeführten Stellungnahmen der Tochter der Antragstellerin und des Dipl.-Psychologen ergeben sich aber nach Auffassung des Gerichts genügend Anhaltspunkte, die die nähere Prüfung der Frage, ob die Antragstellerin von ihrem Ehemann sexuell ausgebeutet wurde, und die damit verbundene weitere Aufklärung des Sachverhalts erforderlich machen. Da eine insoweit erforderliche Sachaufklärung und insbesondere eine wahrscheinlich notwendige Beweisaufnahme im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes grundsätzlich nicht geleistet werden können, sind die Erfolgsaussichten der Klage als offen zu beurteilen.

Die allgemeine Interessenabwägung fällt zugunsten der Antragstellerin aus. Ihr ist es - insbesondere vor dem noch ungeklärten Hintergrund ihrer psychischen Krankheiten, die nach den vorgelegten Stellungnahmen mindestens bis zum Jahresende 2008 behandlungsbedürftig sind - nicht zuzumuten, zunächst auszureisen und ihre Klage vom Ausland weiterzuverfolgen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß ihre minderjährige Tochter hier in Deutschland auf sie angewiesen ist und die Antragstellerin angekündigt hat, auch für ihre Tochter einen - allerdings wohl einer Fiktionswirkung nicht zugänglichen - Verlängerungsantrag zu stellen, über den der Antragsgegner dann noch zu befinden haben wird. Gleich gewichtige öffentliche Interessen an der sofortigen Beendigung des Aufenthalts der Antragstellerin stehen dem nicht gegenüber.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde gegen die Sachentscheidung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147